

Schlüsselordnung für Tennisgebäude und Tennisplatz

Mit Vorstandsbeschluss des „Tennisverein im TSV Riemsloh e.V.“ vom 02.08.2017 tritt folgende Schlüsselordnung für das Tennisgebäude und den Tennisplatz in Riemsloh in Kraft:

Mitglieder, die ein berechtigtes Interesse zur dauerhaften Nutzung der Tennisanlage haben (z.B. aktive Mitglieder, Übungsleiter, Platzwart, ...) können gegen Unterschrift einen Schlüssel für die Tennisanlage dauerhaft ausleihen.

Damit sind die Benutzung von Umkleideraum, Toilette, Dusche sowie der Zugang zu den Tennisplätzen gewährleistet.

Der Zugang zum Thekenbereich im Tennishaus ist Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet.

Es gelten folgende Bestimmungen:

- Die Vervielfältigung und Weitergabe aller Schlüssel ist im Allgemeinen grundsätzlich untersagt und nur auf Beschluss des Tennisvorstands möglich.
- Die Ausgabe des Schlüssels für die Tennisanlage erfolgt gegen Unterschrift.
- Bei Verlust oder Nichtrückgabe des Schlüssels sind 50 EUR an den Tennisverein Riemsloh zu zahlen.
- Voraussetzung für den Erhalt eines Schlüssels ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.
Die Ausgabe der Schlüssel an Minderjährige erfolgt grundsätzlich nur an deren Erziehungsberechtigte.
- Wird der Schlüssel nicht mehr benötigt, erfolgt die unverzügliche Rückgabe.
- Der Vorstand des Tennisvereins kann bei Missachtung der Bestimmungen den Schlüssel einziehen.

Mit seiner Unterschrift akzeptiert das Mitglied o.g. Bestimmungen und bestätigt den Erhalt eines Schlüssels für die Tennisanlage.

Der Tennisvorstand des Tennisverein Riemsloh

Riemsloh, den 02.08.2017